

DE

040348/EU XXIII.GP
Eingelangt am 02/07/08

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.VII.2008
K(2008) 3261 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.VII.2008

zur Einsetzung einer Regierungsexpertengruppe für Nichtdiskriminierung

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.VII.2008

zur Einsetzung einer Regierungsexpertengruppe für Nichtdiskriminierung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten die Aufgabe übertragen, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.
- (2) Der Rat der Europäischen Union hat die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission aufgefordert, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten –, aufbauend auf den während des Europäischen Jahres für Chancengleichheit 2007 geschaffenen Lenkungsmechanismen – den konstruktiven Austausch zwischen politischen Entscheidungsträgern auf EU-Ebene fortzuführen, um die „Gleichstellungsgipfel“ vor- und nachzubereiten¹.
- (3) Um die während des Europäischen Jahres für Chancengleichheit 2007 geschaffenen Lenkungsmechanismen zu erhalten und zu stärken und in Übereinstimmung mit der Mitteilung der Kommission „(Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Erneuertes Engagement)“² ist die Einsetzung einer Gruppe von Regierungsexperten auf dem Gebiet Nichtdiskriminierung und Förderung der Chancengleichheit erforderlich.
- (4) Die Gruppe sollte auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten die Entwicklung der Politik begleiten, durch die Diskriminierung bekämpft, Chancengleichheit gefördert und der Erfahrungsaustausch über damit verbundene Fragen von gemeinsamem Interesse ausgebaut wird.
- (5) Der Gruppe sollten Vertreter der nationalen Behörden angehören, die zuständig sind für die Bekämpfung der Diskriminierung aus folgenden Gründen: Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung.

¹

SOC 468 – 15383/07

²

KOM(2008) 420 endgültig (Abl. X vom XXX, S. X).

- (6) Unbeschadet der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom vom 29. November 2001 aufgeführten Sicherheitsvorschriften³ der Kommission sollten Vorschriften für die Weitergabe von Informationen durch Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.
- (7) Personenbezogene Daten über die Mitglieder der Gruppe sollten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁴ verarbeitet werden.
- (8) Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer dieses Beschlusses zu begrenzen. Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit eine Verlängerung ratsam ist –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Regierungsexpertengruppe für Nichtdiskriminierung

Mit Wirkung vom 1. August 2008 wird hiermit die Regierungsexpertengruppe für Nichtdiskriminierung, im Folgenden „Gruppe“ genannt, eingesetzt.

Artikel 2

Mandat

Die Gruppe hat folgendes Mandat:

- Herstellung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission in Fragen der Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;
- Verfolgung der Entwicklung der europäischen und einzelstaatlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet;
- Herbeiführung eines Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu Fragen der Nichtdiskriminierung und Förderung der Chancengleichheit, die von gemeinsamem Interesse sind.

Artikel 3

Konsultation der Gruppe

Die Kommission kann die Gruppe in allen Fragen konsultieren zur

³ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

⁴ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- Entwicklung der EU-Politik und -Rechtsetzung zur Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Gebiet der Beschäftigung und darüber hinaus – im Rahmen der Befugnisse, die der Vertrag der Gemeinschaft zuerkennt;
- Planung von Maßnahmen im Rahmen von Teil 4 „Nichtdiskriminierung und Vielfalt“ des Programms PROGRESS⁵, um auf die gemeinsam festgelegten Ziele hinzuarbeiten.

Artikel 4

Zusammensetzung - Ernennung der Mitglieder

1. Die Gruppe gehört pro Mitgliedstaat ein Mitglied an.
2. Die Mitglieder werden von den einzelstaatlichen Behörden ernannt, die für Maßnahmen gegen die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zuständig sind.
3. Stellvertreter werden in gleicher Anzahl und zu denselben Bedingungen wie die Mitglieder der Gruppe ernannt. Abwesende Mitglieder werden automatisch durch die Stellvertreter ersetzt.
4. Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zu den Arbeiten der Gruppe zu leisten, ihr Amt niederlegen, die Bedingungen nach Absatz 2 dieses Artikels nicht mehr erfüllen oder gegen Artikel 287 EG-Vertrag verstößen, können für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit ersetzt werden.
5. Aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages ist es angebracht, eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen an der Gruppe zu fördern.

Artikel 5

Arbeitsweise

1. Den Vorsitz in der Gruppe führt die Kommission.
2. Für die Prüfung besonderer Fragen können in Abstimmung mit der Kommission und auf der Grundlage eines von der Gruppe festgelegten Mandats Untergruppen eingesetzt werden. Diese Untergruppen werden unmittelbar nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst.
3. Der Vertreter der Kommission kann, soweit sinnvoll und/oder notwendig, Sachverständige oder Beobachter⁶ mit besonderer Sachkenntnis in einem auf der Tagesordnung stehenden Punkt zu den Beratungen der Gruppe oder einer Untergruppe einladen.
4. Die Agentur für Grundrechte wird ständige Beobachterin in der Gruppe sein.

⁵

ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1.

⁶

Der Beobachterstatus kann genutzt werden, um Vertreter anderer europäischer oder internationaler Institutionen oder aus Beitrittsländern zu den Beratungen der Gruppe einzuladen.

5. Die Gruppe trifft sich regelmäßig mit Vertretern europäischer Dachverbände von Nichtregierungsorganisationen, die in der Bekämpfung der Diskriminierung aktiv sind, Vertretern der Sozialpartner und von Equinet.
6. Durch Mitwirkung an den Arbeiten der Gruppe und der Untergruppen erhaltene Informationen dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie sich nach Auffassung der Kommission auf vertrauliche Angelegenheiten beziehen, und, soweit sie in einem Dokument enthalten sind, das sich im Besitz der Kommission befindet, sollten sie gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht offengelegt werden.
7. Die Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen finden in der Regel nach den von der Kommission festgelegten Modalitäten und Terminen in Räumlichkeiten der Kommission statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere interessierte Beamte der Kommission können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.
8. Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen Standardgeschäftsordnung⁷.
9. Die Kommission kann im Internet Zusammenfassungen, Schlussfolgerungen, Auszüge aus Schlussfolgerungen oder Arbeitsunterlagen der Gruppe in der Originalsprache des betreffenden Dokuments veröffentlichen.

Artikel 6

Sitzungskosten

Die für Gruppenmitglieder, Sachverständige und Beobachter im Rahmen der Tätigkeit der Gruppe anfallenden Reise- und gegebenenfalls Aufenthaltskosten werden von der Kommission gemäß den für externe Sachverständige geltenden Bestimmungen erstattet.

Die Mitglieder, Experten und Beobachter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Die Erstattung der Sitzungskosten erfolgt nach Maßgabe der Mittel, die der Gruppe von den zuständigen Kommissionsdienststellen im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

Gültigkeit

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2013

Brüssel, den 2.VII.2008

*Für die Kommission
Vladimír ŠPIDLA
Mitglied der Kommission*

⁷

Siehe Standardgeschäftsordnung in Anhang III des Dokuments SEK(2005) 1004